

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) der BHI Products GmbH Kunststofftechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen - für Geschäftskunden -

der Firma BHI Products GmbH Kunststofftechnik - nachfolgend „BHI“ - Prienerstr. 17a, 83209 Prien am Chiemsee, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Höhensteiger und Christian Glaser, Handelsregister: Amtsgericht Traunstein, HRB 20428.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BHI mit Unternehmen (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Derartige Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BHI stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angaben zu unseren Produkten, Leistungen, Lieferfristen und Preisen im Internet, in Anzeigen, Prospekten und sonstigen Kommunikationsmitteln sind freibleibend und dienen nur der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Etwas anderes gilt nur, sofern ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang behalten wir uns vor, Änderungen in der Konstruktion, Form, Gewicht, Maß, Ausführung und Farbe unserer Produkte vorzunehmen, solange sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit unserer Produkte verändern und sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung für den Kunden zumutbar sind.
- 2.2. Unsere Angebote können nur unverzüglich angenommen werden. Annahmen, die nach Ablauf der Annahmezeit bei uns eingehen, können von uns als neue Bestellung angenommen werden.
- 2.3. Bestellungen des Kunden werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Art und Umfang der Lieferung bestimmt sich alleine durch den Inhalt der Auftragsbestätigung.
- 2.4. Der Kunde ist zwei Wochen ab Eingang der Bestellung bei BHI an seine Bestellung gebunden. Sofern die Bestellung auf dem Postweg erfolgt, ist für den Beginn der Frist, der dritte Tag nach Absenden der Bestellung an BHI maßgebend.
- 2.5. BHI ist berechtigt, das in der Bestellung des Kunden liegende Vertragsangebot innerhalb der vorbenannten Annahmefristen anzunehmen. Weist der Kunde eine nach Ablauf der genannten Frist erfolgte Bestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistung nicht unverzüglich schriftlich zurück, so ist der Vertrag gleichwohl zustande gekommen.

3. Preise

- 3.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die von BHI angegebenen Preise zzgl. 19% Mehrwertsteuer (Nettopreis) ab Werk, ohne Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Versicherungen, diese werden gesondert ausgewiesen.
- 3.2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als sechs Monate, kann BHI eine Anpassung der Preise vornehmen, sofern diese aus Gründen erhöht werden mussten, die nicht in dem Verantwortungsbereich von BHI

liegen. Übersteigt der aktuelle Preis den zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferfristen

- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden.
- 4.2. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die BHI nicht zu vertreten hat, so führt dies zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit, zudem ist BHI in diesem Falle berechtigt, den Rücktritt von dem Vertrag zu erklären, wenn eine Belieferung auf Grund der fehlenden, von BHI unverschuldeten Selbstbelieferung nicht möglich ist.
- 4.3. Gleiches gilt, wenn auf Grund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und BHI dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht unserem Betriebsrisiko zuzurechnen sind.
- 4.4. Der Kunde wird in den Fällen der Ziffern 4.2 und 4.3 unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Der Kunde kann in diesem Fall nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche wegen Verzugs der Lieferung sind dann ausgeschlossen.
- 4.5. In keinem Falle kommt BHI in Verzug, solange der Kunde seinerseits mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus einem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis in Verzug ist. Lieferfristen beginnen insbesondere erst dann zu laufen, wenn alle für die Ausführung des Auftrages durch den Kunden zu stellenden Unterlagen, Werkzeigteile und ggf. vereinbarte Anzahlungen bei uns eingegangen sind.
- 4.6. Im Übrigen gilt, wurde eine Lieferung durch BHI auch nach Ablauf von zwei Wochen nach einem unverbindlichen Liefertermin oder einer unverbindlichen Lieferfrist nicht erbracht, ist der Kunde berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Mit erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist gerät BHI in Verzug und der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bemessen sich nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Lieferung / Gefahrübergang

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Geschäftssitz von BHI. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung bis zur ersten Haustür.
- 5.2. Die Versendung unserer Produkte erfolgt hinsichtlich der Transportart nach unserem Ermessen, es sei denn, eine bestimmte Transportart wurde vereinbart.
- 5.3. Bei Vereinbarung einer Übergabe der Ware an den Kunden am Geschäftssitz der BHI hat der Kunde die Pflicht, den Vertragsgegenstand innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf einer vereinbarten Bereitstellungsfrist und Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung innerhalb der oben genannten Frist nicht nach, setzt BHI eine Nachfrist von weiteren 10 Werktagen. Sollte eine Abholung durch den Kunden auch nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgen, ist BHI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Eine Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) der BHI Products GmbH Kunststofftechnik

- 5.4. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder wird der Vertragsgegenstand an einen Beauftragten des Kunden, an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer zwecks Versendung übergeben, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bezüglich des Vertragsgegenstandes auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über.
- 6. Zahlungsbestimmungen**
- 6.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichenden Zahlungsziele ergeben, hat die Zahlung der gelieferten Ware innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gewähren wir keine Skonti oder sonstige Nachlässe.
- 6.2. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, nach besonderer Vereinbarung und ohne Gewährung von Skonto angenommen. Dies führt nicht zur Gewährung einer Stundung. Dadurch entstehende Einziehungs- und Diskontspesen hat der Kunde zusätzlich zu tragen.
- 6.3. **Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen. BHI bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Zinsschadens unbenommen.**
- 6.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden steht BHI, nach einer angemessenen Nachfristsetzung, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Die Höhe des Schadensersatzes wird pauschal mit 15% des Nettoauftragspreises, vereinbart. BHI bleibt die Geltendmachung eines im Einzelfall höheren Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 6.5. Die zusätzlichen Rechte aus einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt bleiben unberührt.
- 6.6. Gerät der Kunde nach einer Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate mindestens 14 Tage in Rückstand, stellt er seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig.
- 6.7. BHI ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Werden BHI bei Lieferungen gegen Rechnung zwischen Vertragsschluss und Lieferung Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist BHI berechtigt, die Lieferung von Vorkasse oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, ist BHI berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.8. Zahlungen werden nach Wahl der BHI zunächst auf ältere Schulden angerechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung – insbesondere Mahnkosten – entstanden, so ist BHI berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- 6.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, unseren Zahlungsansprüchen Rechte auf Zurückbehaltung – auch aus Mängelrügen – entgegenzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis oder aus unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- 7. Haftung**
- 7.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
- 7.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BHI oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbeschränkt.
- 7.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet BHI unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet BHI nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wie nachfolgend dargelegt.
- 7.4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet BHI nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 7.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.6. Werden Werkzeuge, Konstruktionspläne oder ähnliches durch den Kunden gestellt oder fügt dieser Produkte von BHI in eigene Produkte ein, so bestimmt sich der Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Hierzu wird BHI mit dem Kunden ggf. eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung schließen.
- 8. Gewährleistung**
- BHI gewährleistet die Fehlerfreiheit des Vertragsgegenstandes gemäß den nachfolgenden Bedingungen und sofern darin nicht geregelt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:
- 8.1. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht wegen Fehlern, die nach Gefahrübergang, auf einem zweckentfremdeten Einsatz, der unsachgemäßen Behandlung oder Änderung der Ware oder einer Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden oder Dritte beruhen.
- 8.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von BHI durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache auf unsere Kosten zurück zu gewähren. Sollte die Nacherfüllung zweimal fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Die Gewährleistungsrechte verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BHI und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie der Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB (Istkaufmann, im Handelsregister eingetragener Form- oder Kannkaufmann) sind in jedem Fall die für Handelsgeschäfte einschlägigen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten zu beachten.
- 8.5. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen BHI bestehen nur hinsichtlich der gesetzlichen Mängelansprüche. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer lösen keinen Rückgriffsanspruch aus. Ziffer 8.1. gilt entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B) der BHI Products GmbH Kunststofftechnik

- 8.6. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so ist dieser verpflichtet, BHI im Rahmen der vermeintlichen Mängelbeseitigung tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.7. Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche des Kunden gegen BHI gelten die Haftungsregeln aus Ziffer 7.
9. **Eigentumsvorbehalt**
Bei Lieferung gegen Rechnung stehen BHI die im Folgenden beschriebenen Sicherungsrechte zu:
- 9.1. BHI behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit BHI Forderungen gegenüber dem Käufer in laufenden Rechnungen bucht (Kontokorrentvorbehalt) und solange durch den Vorbehalt des Eigentums an der Sache nicht eine nicht nur vorübergehende Übersicherung eintreten würde. BHI ist berechtigt, die Sache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- 9.2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Wird der gelieferte Gegenstand vor Eigentumsübergang gepfändet oder ist er sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, hat der Kunde BHI unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BHI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den BHI entstandenen Ausfall.
- 9.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt BHI jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BHI, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BHI verzichtet jedoch darauf die Forderung einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt ein solcher Fall ein, hat der Kunde gegenüber BHI alle zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen, notwendige Unterlagen auszuhändigen und dem Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 9.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für BHI. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Sache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Sollte die Sache mit fremden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt BHI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der ursprünglichen Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, die dazu führt, dass die ursprüngliche von BHI gelieferte Sache nicht als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde BHI anteilmäßig Miteigentum und verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für BHI. Der Kunde tritt auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Übertragung und Abtretung dieser Rechte nimmt BHI schon jetzt an.
- 9.5. BHI ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 10. Sonstiges**
- 10.1. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen BHI und dem Kunden gilt unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Für alle aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten wird der Geschäftssitz der BHI als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 10.3. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt.
- 10.4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.